

Hospizvertrag

im Sinne des § 3 WTG
für stationäre Hospize nach § 39 a Abs. 1 SGB V

Zwischen
der Gemeinschaftshospiz Christophorus gGmbH
Kladower Damm 221 (Haus 11), 14089 Berlin
- nachstehend "Hospiz" genannt –

und

Frau / Herrn / Divers

- nachstehend "Patient*in" genannt -

(ggf. :) vertreten durch

wird folgender **Hospizvertrag** geschlossen:

Präambel

Im Mittelpunkt der Hospizarbeit stehen der sterbende Mensch und die ihm Nahestehenden. Aufgabe stationärer Hospizarbeit ist es, palliativmedizinische Behandlung und Pflege sowie Begleitung anzubieten.

Das Gemeinschaftshospiz Christophorus als Hospiz mit anthroposophisch erweiterter Pflege bietet darüber hinaus besondere Therapieformen wie Musiktherapie, Rhythmische Massage sowie Wickel und Auflagen nach anthroposophischen Gesichtspunkten an.

Die anthroposophische Idee der ganzheitlichen Versorgung von Körper, Seele und Geist soll im Gemeinschaftshospiz Christophorus Verwirklichung finden.

§ 1 Vertragsbestandteile

Die Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie zur Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung in der jeweils geltenden Fassung ist Vertragsbestandteil. Sie kann jederzeit bei der Hospizgeschäftsführung eingesehen werden und wird auf Wunsch des/der Patienten*in dem Hospizvertrag als Anlage beigefügt.

§ 2 Leistungen des Hospizes

(1) Das Hospiz erbringt unter Berücksichtigung der Wünsche des/der Patient*in (bzw. dessen/deren Vertreter*in) und der Leistungsfähigkeit des Hospizes nach Art und Schwere der Erkrankung des/der Patient*in folgende Leistungen:

a) Unterkunft

Dem/der Patient*in wird ein Einzelzimmer mit Mobiliar und Bad zur Verfügung gestellt. Die Reinigung erfolgt einmal werktags durch das Hospiz oder einer vom Hospiz beauftragten Firma.

Dem/der Patient*in wird Bettwäsche und bei Bedarf Handtücher zur Nutzung überlassen. Die Reinigung und Instandhaltung erfolgen durch das Hospiz oder einer vom Hospiz beauftragten Firma.

b) Verpflegung

Der/die Patient*in erhält drei Mahlzeiten pro Tag. Mittags werden verschiedene Menüs zur Auswahl gestellt, das Frühstück und das Abendessen werden als Büffet angeboten. Ist im Rahmen der Erkrankung des/der Patient*in eine besondere Kostform erforderlich, wird diese ohne Aufpreis gestellt.

c) Palliativpflege und Begleitung

Die Palliativpflege und Begleitung des/der Patient*in erfolgt entsprechend des Krankheitszustandes und der psychosozialen Situation nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Die pflegerische Betreuung erfolgt durch oder unter Aufsicht von staatlich examinieren Krankenschwestern und Krankenpflegern. Sie umfasst alle pflegerischen Bereiche der Grundpflege, den Ressourcen des/der Patient*in entsprechend, sowie Prophylaxen wie Dekubitus-, Pneumonie- und, soweit nicht von Physiotherapeut*innen durchgeführt, auch Kontrakturprophylaxe.

Ist bedingt durch die Erkrankung des/der Patient*in eine besondere Verpflegungsform wie z.B. Sondenkost erforderlich, übernimmt das Hospiz die Bereitstellung der Ernährungspumpe, deren Wartung sowie mittels des Pflegepersonals die Ernährung des/der Patient*in.

Das Pflegepersonal übernimmt zudem alle Aufgaben im Bereich der Wundversorgung in Zusammenarbeit mit den kooperierenden Ärzt*innen. Das Pflegepersonal übernimmt insbesondere die Durchführung von Wickeln und Auflagen, orientiert an den Inhalten der anthroposophisch erweiterten Pflege. Des Weiteren erfolgt die pflegerische Versorgung entsprechend der Begrifflichkeiten des SGB V und XI.

Pflege und Begleitung, welche nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (Stufe 0 nach §68 BSHG), wird den Bedürfnissen des/der Patient*in entsprechend erbracht.

(2) Pflegerische Hilfsmittel

Zur pflegerischen Versorgung stellt das Hospiz Hilfsmittel entsprechend der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 S. 4 SGB V zur Verfügung.

(3) Arztwahl

Das Hospiz kooperiert mit niedergelassenen Ärzt*innen.

Davon unbeeinträchtigt bleibt die freie Arztwahl gewährleistet. Auf Wunsch ist das Hospiz dem/der Patient*in bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen behilflich.

(4) Apothekenwahl

Es besteht für den/die Patient*in eine freie Apothekenwahl.

Wird von dem/der Patient*in keine Apotheke explizit benannt, beauftragt das Hospiz eine Kooperationsapothek mit der Medikamentenlieferung. Die Havelland-Apotheke stellt eine zügige Belieferung mit Medikamenten sicher und überwacht eine sachgerechte Lagerung.

(5) Folgende Gemeinschaftsräume- und Einrichtungen stehen dem/der Patient*in zur Mitbenutzung und ohne Aufpreis zur Verfügung:

- Aufenthaltsraum / Speiseraum
- Stationsbad mit Badewanne
- Therapieraum bei Einzeltherapie (z. B. Musiktherapie)
- Personenaufzug
- Parkanlage des Geländes des Gemeinschaftskrankenhauses Havelhöhe
- Telefon im Patientenzimmer, Anrufe in deutsche Festnetze sind kostenfrei und jederzeit möglich
- Zugang zum Internet über das hospizinterne WLAN

§ 3 Hospizliche Angebote

In Kooperation mit Seelsorger*innen, Therapeut*innen und ehrenamtlichen Helfer*innen macht das Hospiz psychosoziale, geistige und seelische Angebote wie

- Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Lebens-, Verhaltens- und Bewältigungs-strategien
- Hilfen beim Verarbeitungsprozess in der Konfrontation mit dem Sterben
- Unterstützung bei der Überwindung von Kommunikationsschwierigkeiten
- Hilfestellung bei der örtlichen und zeitlichen Orientierung
- Begleitung von Sterbenden sowie deren Angehörigen und Nahestehenden
- Hilfe bei der Auseinandersetzung mit Lebenssinn- und Glaubensfragen
- Berücksichtigung religiöser Bedürfnisse.

Die nähere Ausgestaltung obiger Angebote erfolgt nach den individuellen Bedürfnissen des/der Patient*in.

§ 4 Leistungsentgelt

(1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 und 3 richten sich bei gesetzlich versicherten Patient*innen nach den mit den zuständigen Krankenkassen, Pflegekassen und Sozialhilfeträgern getroffenen Vergütungsvereinbarungen unter Berücksichtigung des von der Einrichtung nach § 39 a Abs. 1 SGB V zu erbringenden Eigenanteils.

(2) Versicherte, die in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegekasse versichert sind und von diesen eine Kostenübernahme erhalten haben, tragen selbst keine Kosten an dem Hospizaufenthalt. Der Tagessatz wird nach Prüfung des Hospizgutachtens vollständig von den Kranken- und Pflegekassen übernommen.

(3) Liegt keine Kranken- oder Pflegeversicherung vor oder wird seitens der Versicherung keine Kostenübernahme bewilligt, sind die jeweiligen anteiligen Kosten durch den/die Patient*in oder deren Bevollmächtigten zu tragen.

(4) Für Privatversicherte und Selbstzahler beläuft sich der Kostensatz kalendertäglich analog zu den Sätzen der gesetzlichen Krankenversicherung auf 392,49 Euro. Dieser Abrechnungssatz wird dem/der Patient*in oder deren Bevollmächtigten direkt in Rechnung gestellt. Der Zahlbetrag ist innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen.

(5) Bei einer Änderung der tatsächlichen (oder rechtlichen) Voraussetzungen besteht die Möglichkeit späterer Leistungs- und/oder Entgeltveränderungen. In diesen Fällen ist das Hospiz berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen. Diese Erklärung wird mindestens 2 Wochen vorher schriftlich angekündigt und begründet.

(6) Für Zeiten der Abwesenheit des/der Patient*in während der Vertragsdauer erfolgt seitens des Hospizes keine Erstattung des Tagessatzes.

§ 5 Fälligkeit und Abrechnung

(1) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der/die Patient*in wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

(2) Für den Fall, dass nicht sämtliche Kosten durch die öffentlichen Leistungsträger getragen werden, verpflichtet sich der/die Patient*in oder dessen/deren Bevollmächtigte zur Übernahme der verbleibenden Kosten.

(3) Über den Eigenanteil des/der Patient*in am Gesamtentgelt und über die vereinbarten Zusatzleistungen (§ 6 Hospizvertrag) erhält der/die Patient*in oder der/die Zahlungspflichtige eine Rechnung.

(4) Ein/eine privatversicherter Patient*in bzw. dessen/deren Bevollmächtigte erhält die Rechnung über das Gesamtentgelt und die vereinbarten Zusatzleistungen in voller Höhe. Eine Vereinbarung zur Direktabrechnung mit Privatversicherungen (Abtretungserklärung) kann zwischen dem Hospiz und dem/der Patient*in oder dessen/deren Bevollmächtigten abgeschlossen werden, wenn keine Beihilfe involviert ist.

(5) Die Leistungsentgelte sind innerhalb 21 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.

(6) Die Aufrechnung anderer Forderungen gegenüber dem geschuldeten Leistungsentgelt ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Der/die Patient*in – bzw. sein/ihr rechtlicher Vertreter - ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII sowie Einstufungsanträge).

§ 7 Eingebachte Sachen

(1) In Absprache mit der Hospizleitung kann der/die Patient*in Einrichtungsgegenstände in sein/ihr Zimmer einbringen.

(2) Bargeld bis zu einer Summe von 100 Euro kann bei der Hospizleitung zur Verwahrung hinterlegt werden. Zur selbstständigen Nutzung steht in jedem Zimmer ein Safe unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Das Gemeinschaftshospiz haftet nicht für den Verlust von Wertsachen.

(4) Falls das Eigentum des/der Patient*in nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Vertragsende abgeholt worden ist, wird dieses entsorgt. Eventuell anfallende Kosten werden dem/der Patient*in oder seinem/ihrer Bevollmächtigten in Rechnung gestellt. Wertgegenstände und Bargeld werden nach Fristablauf ggf. der Nachlassverwaltung bzw. dem Nachlassgericht übergeben.

(5) Medikamente, die in das Hospiz mit eingebracht oder für den/die Patient*in während des Aufenthaltes in das Hospiz geliefert werden, sind Eigentum des/der Patient*in.

Nach Vertragsende werden diese dem/der Patient*in oder der gesetzlichen Vertretung ausgehändigt. Ausgenommen davon sind die Medikamente, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen. Diese können nach Vertragsende dem/der Patient*in oder der gesetzlichen Vertretung nicht ausgehändigt werden.

Werden die Medikamente bei Vertragsbeendigung nicht durch den/die Patient*in oder seinen/ihrer Bevollmächtigten mitgenommen und wird auch nicht die Absicht hierüber erklärt, werden diese dem behandelnden Arzt übergeben und gehen dann in das Eigentum der Arztpraxis über. Lehnt der behandelnde Arzt die Übernahme der Medikamente ab, werden diese unverzüglich durch die den/die Patient*in beliefernde Apotheke vernichtet. Der/die Patient*in oder der/die Bevollmächtigte erklären sich mit Unterschrift unter diesen Vertrag mit dieser Regelung einverstanden.

(6) Bei Hilfsmitteln, die von dem/der Patient*in oder der gesetzlichen Vertretung mit in das Hospiz gebracht wurden, werden nach Vertragsende die Krankenkassen vom Hospiz darüber informiert, dass die nicht mehr benötigten Hilfsmittel abgeholt werden können.

Hilfsmittel, die nicht von den Krankenkassen zurückgenommen werden, müssen von den Zugehörigen oder gesetzlichen Vertretern innerhalb von 2 Wochen abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Hilfsmittel entsorgt.

§ 8 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren ist nicht gestattet.

§ 9 Rauchen

Das Hospiz und das Gemeinschaftskrankenhaus Havelhöhe sind Mitglied im „Deutschen Netz Rauchfreier Krankenhäuser & Gesundheitseinrichtungen“. In den Räumlichkeiten des Hospizes (wie auch des Gemeinschaftskrankenhauses) ist das Rauchen nicht gestattet, das Rauchen wird ausschließlich an einer der „Raucherinseln“ auf dem Außengelände toleriert, diese sind an den Schirmen erkennbar.

§ 10 Haftung

(1) Das Hospiz haftet für Schäden an den von dem/der Patient*in eingebrachten Sachen (auch PKW) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals des Hospizes.

(2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

(3) Das Hospiz haftet nicht für die Folgen, die daraus entstehen, dass der/die Patient*in das Hospiz eigenmächtig verlässt.

(4) Das Hospiz haftet nicht für Schäden jedweder Art, die dem/der Patient*in, seinen/ihren Zugehörigen, Nahestehenden oder sonstigen Begleitpersonen oder anderen Hospizgästen, deren Zugehörigen, Nahestehenden oder sonstigen Begleitpersonen, von Dritten oder durch von Dritten eingebrachten Tieren zugefügt werden.

§ 11 Recht auf Beratung und Beschwerde

Der/die Patient*in hat das Recht, sich bei der Hospizleitung und bei der in der Anlage genannten Behörde oder Arbeitsgemeinschaft beraten zu lassen sowie sich über Mängel der im Hospizvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

§ 12 Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

(1) Der/die Patient*in (im Falle der gesetzlichen Vertretung sein/ihre Vertreter*in) willigt – sofern sich das Recht des Hospizes nicht bereits aus anderen Quellen ergibt – in die Erhebung, Nutzung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten ein, soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Hierzu gehören neben biografischen Daten auch Gesundheitsdaten, die sich aus ärztlichen Dokumenten und sozialrechtlichen Versicherungsverhältnissen und zugehörigen Leistungsbescheiden ergeben. Die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung finden Beachtung.

(2) Der/die Patient*in bzw. seine/ihre gesetzliche Vertretung erklärt sein/ihr Einverständnis, dass der/die überweisende und behandelnde Arzt/Ärztin dem Hospiz und seinen Mitarbeiter*innen die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt. Ebenso darf das Hospiz dem/der Arzt/Ärztin die erforderlichen Informationen zuleiten.

(3) Der/die Patient*in bzw. seine/ihre gesetzliche Vertretung erklärt sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten ärztlicher Verordnungen sowie Daten aus der Selbstmedikation zwecks der persönlichen Beratung und Betreuung durch die mit dem Hospiz kooperierenden Einrichtungen (z.B. Sanitätshaus, Apotheke) gespeichert werden. Die Daten werden von diesen nicht an Dritte weitergegeben und werden nach Aufforderung, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich gelöscht.

(4) Das Hospiz wird für Zwecke der Leistungserfüllung personenbezogene Daten an die zuständigen Stellen und Behörden weitergeben. Sofern hierfür nicht bereits eine gesetzliche Ermächtigung besteht, stimmt der/die Auftraggeber*in dem ausdrücklich zu. Dies gilt insbesondere für einen Pflegeüberleitungsbogen (Notfallblatt) im Vorfeld einer Krankenhauseinweisung.

(5) Krankengeschichte, Untersuchungsbefunde, Wunddokumentation und andere Aufzeichnungen wie z.B. alle der Pflegedokumentation zurechenbaren Aufzeichnungen sind Eigentum des Hospizes. Der/die Hospizpatient*in bzw. dessen gesetzliche Vertretung sowie Zahlungspflichtige haben einen Anspruch auf Einsicht oder Herausgabe nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Einsicht oder Herausgabe von personenbezogenen Daten gegenüber zahlungspflichtigen Dritten erfolgt nur in einem Umfang, in welchem diese Daten für die Erfüllung der von dem/der Patient*in übertragenen Aufgaben relevant sind.

(6) Dem/der Patient*in bzw. seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung ist bekannt, dass er/sie ein Recht auf Auskunft bezüglich der über ihn/sie gespeicherten Daten hat. Ihm/ihr ist ebenfalls bekannt, dass er/sie diese Einwilligungserklärungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Hospiz widerrufen kann. In diesem Fall behält sich das Hospiz die Kündigung des Hospizvertrages vor, falls dadurch eine vertragsgemäße Leistungserbringung nicht mehr möglich ist.

(7) Im Rahmen der Wundversorgung sind Fotodokumentationen sinnvoll, um den Wundverlauf für alle Pflegekräfte und im Hospiz tätige Ärzt*innen transparent und nachvollziehbar aufzuzeigen. Der/die Patient*in bzw. seine/ihre gesetzliche Vertretung erklären sich mit dieser fotogestützten Wunddokumentation einverstanden. Diese Dokumentation dient einzig der optimalen symptomlindernden Wundversorgung.

(8) Zur besseren Orientierung der Mitarbeiter*innen des Hospizes und der Zugehörigen werden bei uns im Hospiz die Nachnamen des/der Patient*in auf einem Schild außerhalb des Zimmers angebracht. Sollten Sie als Patient*in oder gesetzliche Vertretung damit nicht einverstanden sein, teilen Sie das bitte der Pflegedienstleitung oder dem Sozialdienst mit, Sie können auch eine entsprechende E-Mail an datenschutz@gemeinschaftshospiz.de senden.

§ 13 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des/der Patient*in. Sowohl die Beendigung im beiderseitigen Einvernehmen als auch die Kündigung erfolgen schriftlich.

(2) Das Hospiz kann den Hospizvertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angaben von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Betrieb des Hospizes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für das Hospiz eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- b) der Gesundheitszustand des/der Patient*in sich so verändert hat, dass seine/ihre fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich oder erforderlich ist. Die entsprechende Feststellung erfolgt durch die verantwortliche Krankenpflegefachkraft, im Streitfall durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) oder das Gesundheitsamt.
- c) der/die Patientin seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Hospiz die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann (z.B. durch nachhaltige Störung anderer Patient*innen oder des Hospizbetriebes).
- d) der/die Patient*in oder der/die Zahlungspflichtige für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teiles des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder über einen Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Zahlung eines Betrages in Verzug ist, der dem Entgelt für zwei Monate entspricht sowie wenn der/die Patient*in oder der/die Zahlungspflichtige von Anfang an die Zahlung ernsthaft und endgültig ablehnt.

(3) Im Fall des Abs. 2 a ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen ab Zugang der Kündigung einzuhalten. In den Fällen des Abs. 3 b – 3 d kann das Hospiz den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

§ 14 Versorgung Verstorbener

Um eine würdige Versorgung verstorbener Patient*innen sicherzustellen, empfiehlt das Gemeinschaftshospiz seinen Patient*innen und den Zugehörigen, sich rechtzeitig an ein Bestattungsinstitut zu wenden, das die Wünsche und den Glauben des/der Patient*in und seiner/ihrer Zugehörigen respektiert und darauf eingeht. Dem Gemeinschaftshospiz muss ein Unternehmen benannt werden, welches mit der Versorgung des/der Verstorbenen bevollmächtigt ist. Ist dies nicht geschehen und lassen sich auch nach dem Tode des/der Patient*in keine Zugehörigen ermitteln, die bevollmächtigt sind ein Unternehmen zu beauftragen, wird seitens des Hospizes ein Unternehmen mit der Versorgung beauftragt.

§ 15 Abschiedskultur

Es gehört zur Abschiedskultur des Hospizes, dass jedem/jeder bei uns verstorbenen Patient*in im hospizeigenen Kondolenzbuch eine Seite gewidmet wird. Auf dieser werden der Vor- und Zuname des/der Patient*in sowie die Lebensdaten genannt und die Hinterbliebenen haben die Möglichkeit, ganz persönliche Worte dem/der Verstorbenen mit auf seinen/ihren Weg zu geben. Das Kondolenzbuch liegt im Empfangsbereich des Hospizes aus.

Sollten Sie mit einem Eintrag in das Kondolenzbuch nicht einverstanden sein, informieren Sie bitte die Pflegedienstleitung, den Sozialdienst oder senden eine E-Mail an datenschutz@gemeinschaftshospiz.de. Einmalig laden wir die Trauernden zu einem gemeinsamen Gedenken an die Verstorbenen im zurückliegenden Jahr – dem Totengedenken – ein.

§ 16 Vertragsänderungen / Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages können nur einvernehmlich und schriftlich erfolgen. Eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses muss ebenfalls schriftlich erfolgen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragsschließenden nach Kenntnisnahme, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, ihr von Sinn und Zweck her möglichst gleichkommende, zu ersetzen.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den

Unterschrift Patient*in bzw.
Bevollmächtigter / Betreuer*in

Unterschrift Hospizmitarbeiter*in, Stempel

Anlagen:

- Beschwerdestelle (vgl. § 11 Hospizvertrag)
- Hausordnung – Information
- (optional) Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V